

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Wir erbringen alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ausschließlich unter Geltung der nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Einkaufs- und/oder Zahlungsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten der Geltung der Bedingungen des Kunden im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn ihre Geltung nicht noch einmal gesondert vereinbart wird. Sie gelten auch beim Verkauf ab Reiselager.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind – sofern nicht nachfolgend eine anderweitige Regelung erfolgt – stets freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Angebote und sämtliche Bestellungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich oder fernschriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Waren nachkommen. Eine Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung erfolgen.
- 2.2 Für den Umfang der Bestellung und den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Diese gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.
- 2.3 Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Maß- und Gewichtsangaben, technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen und andere Unterlagen), die Bestandteil unseres Angebots sind, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit

zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder eine ausdrückliche Verbindlichkeit bestätigt wurde.

- 2.4 Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses Angebot innerhalb von 3 Wochen nach Eingang bei uns annehmen. Als Annahme gilt insbesondere auch die Übersendung der Ware.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Übernahme des Beschaffungsrisikos und von Garantien

- 3.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Lager, ausschließlich Verpackung, Porto- und Transportkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Eventuell erforderliche (Transport-) Versicherungen oder sonstige Nebenleistungen werden ebenfalls gesondert berechnet. Hinzu kommt die jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Lieferung ins Ausland anfallende Zölle oder Zollbehandlungskosten, etc. trägt der Kunde.
- 3.2 Wir behalten uns außerdem auch nach Vertragsschluss bis zur Lieferung das Recht vor, unsere Preise ohne zusätzlichen Gewinn angemessen zu ändern, wenn zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Treten in diesem Zeitraum Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnerhöhungen unserer Mitarbeiter oder Materialpreisänderungen ein und geht damit eine wesentliche Änderung unserer Kalkulation und daraus resultierend eine Erhöhung oder Verminderung unserer Preise von mindestens 10 % einher, so behalten wir uns vor, unsere Preise angemessen zu ändern. Die Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Übersteigt die Preiserhöhung den vereinbarten Nettopreis um 20%, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Die von uns angegebenen Preise gelten nur für den einzelnen Auftrag; Nachbestellungen gelten jeweils als neue Aufträge.
- 3.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Wird im Einzelfall Skonto gewährt, so betrifft dies nur die fristgerechte Geldzahlung; kein Skonto wird gewährt auf evtl. vereinbarte Edelmetallanlieferungen.

- 3.5 Für Lieferungen und Leistungen an Kunden im Ausland gilt ausdrücklich als vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch uns, gerichtliche und außergerichtliche, im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers zu dessen Lasten gehen.
- 3.6 Soweit sich der Kunde mit Blick auf ihm gegenüber bestehende Entgeltforderungen in Verzug befindet, sind wir ferner berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen / Bestellungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Sicherheitsleistung / Vorauszahlung, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, namentlich bei Stellung eines Insolvenzantrages, der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder bei Bekanntwerden von falschen Angaben des Kunden zu seinen Vermögensverhältnissen, wenn diese unseren Leistungsanspruch gefährden.
- 3.7 Ratenzahlungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung und sind nur gegen einen jeweils zu vereinbarenden Teilzahlungszuschlag möglich. In jedem Falle einer Ratenzahlungsgewährung durch uns wird der jeweils noch offen stehende Betrag sofort und vollständig zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rate mehr als zwei Wochen in Rückstand gerät.
- 3.8 Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und wenn die ihm zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.9 Die Übernahme des Beschaffungsrisikos auch bei Gattungsschulden sowie generell von Garantien im Sinne von § 443 BGB bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.10 Bei endgültigen Warenrücknahmen, insbesondere wegen Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenz des Kunden, etc. erfolgt Gutschrift. Hierbei behalten wir uns die Vornahme von Abschlägen vor entsprechend

- dem äußeren Zustand der Ware zum Zeitpunkt der Rückgabe (z. B. wegen Kosten ggf. erforderlicher Auffrischungsarbeiten; wegen Neuetikettierungskosten bei vom Kunden entfernten oder während der Lagerzeit beschädigten und/oder unansehnlich gewordenen Originaletiketten);
- einer in der Zeit zwischen Lieferung und Rücknahme eingetretenen Wertminderung infolge modischer Überalterung oder technischer Weiterentwicklung;
- einem im Vergleich zum Rechnungstag gesunkenen Edelmetallkurs. Maßgeblich ist der Kurs des Tages, an dem die Vorbehaltsware wieder in unseren Besitz gelangt;
- den uns entstandenen Verkaufskosten (Außendienst); hierbei sind wir zu einem pauschalen Abzug von 10% berechtigt. Dem Kunden bleibt auf seine Kosten der Nachweis unbenommen, dass ein Abschlag nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang berechtigt ist.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Kunden „ab Werk“. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand) übernommen haben. Ist die Ware versandbereit, so geht die Gefahr auf den Käufer eine Woche nach Zugang einer Versandbereitschaftsanzeige über, es sei denn, wir haben die Versendung der Ware ausdrücklich übernommen. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme der Ware infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Absendung der Versandbereitschaftsanzeige auf den Käufer über. Dies gilt auch bei der Versendung der Ware an einen vom Kunden bestimmten Empfänger sowie bei Frankolieferungen. Auch wenn die Ware durch uns versichert sein sollte, bedeutet dies nicht, dass wir die Gefahrtragung für den Transport übernehmen.
- 4.2 Bei Warenrücksendungen verpflichtet sich der Kunde, diese ausreichend gegen jegliche Form des Untergangs und der Verschlechterung auf seine Kosten zu versichern.
- 4.3. Angegebene Liefertermine oder Lieferfristen verstehen sich nur annähernd, außer wenn sie ausdrücklich zugesagt wurden. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle

kaufmännischen und sonstigen Fragen zwischen uns und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erfüllt hat (z. B. die Beibringung etwaiger erforderlichen behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer vereinbarten Voraus- oder Anzahlung, etc.). Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Lieferverzögerung zu vertreten haben. Bei nachträglichen Änderungen des Auftrags auf Wunsch des Kunden sind wir berechtigt, eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen. Wir sind zur Erbringung von Teillieferungen berechtigt, soweit die Teillieferung für den Kunden im Rahmen der vertraglichen Bestimmung verwendbar ist, die Lieferung der Restware sichergestellt ist und dem Kunden kein erheblicher Mehraufwand, insbesondere in Form von zusätzlichen Kosten entsteht.

- 4.4 Lieferfristen und -termine bemessen sich nach unserer Verpflichtung zur Lieferung ab Werk: Die Lieferfrist und / oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaftsanzeige abgesandt wurde.
- 4.5 Wir haften nicht für Schäden aus Unmöglichkeit der Lieferung oder aus Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten bei der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Fachkräften, Schwierigkeiten bei behördlichen Genehmigungen) verursacht worden sind, ohne dass wir sie zu vertreten haben.
- 4.6 Soweit Umstände nach Ziffer 4.5 nur vorübergehend bestehen, bewirken sie eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist. Wir verpflichten uns, das Lieferhindernis und seine voraussichtliche Behebung unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Verlängerung der Lieferfrist nicht zumutbar ist.

5. Ergänzende Regelungen für Auswahl- und Kommissionsgeschäfte

- 5.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn wir unseren Kunden Ware zur Auswahl oder Kommission überlassen, vorbehaltlich der in diesem Abschnitt enthaltenen Sonderregelungen.
- 5.2 Dem Kunden auf dessen Wunsch zur Auswahl überlassene Waren gelten als endgültig käuflich übernommen, wenn und soweit wir sie nicht innerhalb einer vereinbarten oder mangels Vereinbarung innerhalb der in den Begleitpapieren von uns angegebenen oder - bei zunächst unbefristeten Auswahlen - innerhalb einer nachträglich von uns gesetzten angemessenen Frist zurückerhalten. Die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Mit der Übergabe der Auswahlware an den Kunden oder an seine Geheißperson, bzw. bei Versendung mit Übergabe an den Beförderer, geht alle Gefahr, insbesondere auch die des unverschuldeten Untergangs, Abhandenkommens und der Beschädigung auf den Kunden über.
- 5.4 Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, unsere Auswahlware ausreichend gegen Raub, Einbruchdiebstahl, räuberische Erpressung, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und tritt seine Ansprüche gegenüber dem Versicherer aus künftigen Schadensfällen im Voraus sicherheitshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Ziff. 8.10 gilt entsprechend.
- 5.5 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Kunde unsere Auswahlwaren nicht an Dritte weitergeben (auch nicht in Kommission oder zur Auswahl). Auch wenn unsere Zustimmung vorliegt, so muss der Kunde den Dritten zum Abschluss einer ausreichenden Versicherung der Ware gegen alle Gefahren im Sinne von Ziffer 5.4 verpflichten. Die eigene Haftung des Kunden nach Ziffer 5.3 bleibt bestehen.
- 5.6 Bei Rückgabe oder Rücksendung von Auswahlware trägt der Kunde die Gefahr im Sinne von Ziffer 5.3. bis zum Eingang der Ware in unseren Geschäftsräumen.
- 5.7 Für Kommissionsgeschäfte gelten die Regelungen der Ziffern 5.3 bis 5.6 entsprechend.

6. Mängelrüge und Gewährleistung

- 6.1 Der Käufer oder seine Geheißperson haben die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit, Transportschäden, Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaft zu untersuchen. Dies gilt auch im Falle der Weiterveräußerung. Offensichtliche Mängel und Transportschäden sind unverzüglich nach Feststellung uns gegenüber schriftlich zu rügen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Ware am Bestimmungsort. Für nicht offenbare Mängel gelten die gleichen Fristen ab Erkennbarkeit des Mangels.
- 6.2 Gewährleistungsansprüche des Kunden auf Nacherfüllung oder Schadens- bzw. Aufwendungsersatz gemäß § 437 Nr. 1, Nr. 3 BGB verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware; wenn der Kunde wegen der Mangelhaftigkeit von einem Verbraucher in Anspruch genommen wird, tritt die Verjährung gem. § 479 Abs. 2 BGB frühestens zwei Monate nach Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Kunden ein. Für Minderung und Rücktritt verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung, wobei sich der Zeitpunkt der Verjährung des Nacherfüllungsanspruches nach Satz 1 richtet. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- 6.3 Bei begründeter Mängelrüge sind wir im Wege der Nacherfüllung - nach unserer Wahl - zur Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden ausdrücklich das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Schadensersatz und Haftungsbeschränkungen

7.1 Wir haften

- ohne Einschränkung bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Geschäftsführung, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- ohne Einschränkung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- für Vorsatz und Fahrlässigkeit, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben; bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung dann jedoch auf Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt;

- ohne Einschränkungen im Rahmen einer von uns etwa übernommenen Garantie (§ 443 BGB) oder bei einem arglistig verschwiegenen Mangel;
- ohne Einschränkungen bei einem Haftungstatbestand nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz gegen uns sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur ausgeschlossen.

7.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter, Handelsvertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Bereich der Sachmängelhaftung gilt für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen die Regelung unter Ziffer 6.2 dieser Bedingungen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsbeziehung herrührender Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte von uns erbrachte Warenlieferungen beglichen ist. Bei laufender Rechnung gilt unser nach vorstehender Bestimmung ausbedungenes Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

8.2 Wenn wir im Interesse des Kunden als Aussteller eines Umkehr- bzw. Akzeptantenwechsels eine wechselfähige Haftung eingehen, erlöschen unsere Rechte aus Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel endgültig ausgeschlossen ist.

8.3 Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verkaufen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

8.4 Soweit ein Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware nicht gegen bar erfolgen sollte, tritt der Kunde bereits jetzt seinen Kaufpreisanspruch gegenüber dem Erwerber in Höhe unseres Rechnungspreises einschließlich Mehrwertsteuer sicherungshalber an uns ab. Wir

nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung so lange treuhänderisch für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Abtretung offenzulegen und vom Dritten Zahlung an uns zu verlangen. Dies gilt auch bei Zahlungseinstellung sowie Beantragung eines Insolvenzverfahrens. Nimmt der Kunde seine Forderung aus Weiterveräußerung unserer Ware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes echtes oder sog. uneigentliches Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit seine Ansprüche auf den zu seinen Gunsten festgestellten und anerkannten Saldo sowie auf einen bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses etwa bestehenden Überschuss (kausaler Schlussaldo) im Voraus in Höhe des ihm von uns berechneten Preises unserer weiterveräußerten Ware sicherheitshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- 8.5 Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr be- oder verarbeiten. Be- oder Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. An einer durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache erwerben wir ohne weiteres das Eigentum. Wenn unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht uns gehörender Ware verarbeitet wird, erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen mitverarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Sollte durch die Verarbeitung unser Eigentum untergehen und der Kunde Eigentümer werden, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum im Augenblick des Erwerbs durch den Kunden von diesem wieder auf uns übergeht. Falls unsere Ware zusammen mit anderer, nicht in unserem Eigentum stehender Ware verarbeitet wird und der Kunde Eigentümer der neuen Sache werden sollte, besteht bereits jetzt Einigkeit darüber, dass der Kunde uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis nach Absatz 1 dieser Klausel überträgt. Der Kunde ist verpflichtet, unser Eigentum bzw. Miteigentum für uns widerruflich unentgeltlich zu verwahren.

Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der Hauptsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Zeitpunkt der Verbindung übergeht. Unser

Miteigentum wird von unserem Kunden kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt für uns verwahrt.

Falls unsere Vorbehaltsware nach Verarbeitung auf Kredit weiterveräußert werden sollte, tritt der Kunde seinen Kaufpreisanspruch (oder Vergütungsanspruch) in Höhe unseres Fakturenwertes einschließlich Mehrwertsteuer bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wurde unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, wird der Kaufpreisanspruch (oder Vergütungsanspruch) nur in Höhe des Fakturenwertes unserer mitverarbeiteten Ware im Voraus an uns abgetreten. Erlangen wir kraft Gesetzes oder kraft unserer Geschäftsbedingungen bei Verbindung von uns gelieferter Sachen mit anderen Sachen Miteigentum, so tritt der Kunde für den Fall der Weiterveräußerung der miteinander verbundenen Sachen seinen Kaufpreisanspruch (oder Vergütungsanspruch) in Höhe des Wertes unserer mitverbundenen Sache gemäß unserer Faktura im Voraus an uns ab. Im Übrigen gilt für Abtretung und Einziehung jeweils Ziffer 8.4 dieser Bedingungen entsprechend.

- 8.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Feuer und Wasserschaden zu versichern. Der Kunde tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 8.7 Zugriffen Dritter (z. B. Pfändungen oder Beschlagnahme) auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die an uns abgetretenen Forderungen hat der Kunde unverzüglich unter Hinweis auf unsere Rechte zu widersprechen. Ferner hat er uns sofort von diesen Zugriffen schriftlich unter Überlassung der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (z. B. Abschrift des Pfändungsprotokolls) zu unterrichten.
- 8.8 Der Kunde verpflichtet sich dazu, unsere Originaletiketten bis zum Weiterverkauf an der Ware zu belassen oder bei Verwendung eigener Etiketten durch geeignete Kennzeichnung die Ware als aus unseren Lieferungen stammend auszuweisen.
- 8.9 Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigen Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt uns, bei Ausbleiben der vereinbarten Zahlung auch ohne vorherige Fristsetzung die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

8.10 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 30 % übersteigt.

9. Urheberschutz

Unsere Entwürfe, Muster, Modelle und dergleichen gelten als unser geistiges Eigentum und dürfen vom Kunden, auch wenn hierfür keine besonderen Schutzrechte bestehen, weder nachgeahmt, noch in anderer Weise zur Nachbildung verwendet werden. Jeder schuldhafte Verstoß hiergegen macht den Käufer schadenersatzpflichtig.

10. Datenverarbeitung

10.1 Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, bzw. verarbeiten zu lassen.

10.2 Die Kundendaten unterliegen im Rahmen der Auftragsabwicklung bei uns der elektronischen Datenverarbeitung. Bei Nutzung von personenbezogenen Daten werden wir die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, beachten

11. Rücktrittsrecht des Kunden

Eine Pflichtverletzung durch uns berechtigt den Kunden nur dann zum Rücktritt, wenn wir diese zu vertreten haben. Hiervon ausgenommen ist vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.3 dieser Bedingungen der AGB das Rücktrittsrecht bei Vorliegen eines Mangels.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Deutsches Recht, innergemeinschaftlicher Erwerb

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich Idar-Oberstein.
- 12.2 Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, für beide Teile Idar-Oberstein oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden. Die Wahlgerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden, die in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben.
- 12.3 Abnehmer aus EU-Mitgliedsstaaten sind uns bei innergemeinschaftlichem Erwerb ab dem 01.01.1993 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns möglicherweise entsteht aufgrund von Steuervergehen des Kunden oder aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte des Kunden über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse (z. B. hinsichtlich der „Erwerbsschwelle“ oder der Angabe falscher Identifikationsnummern).
- 12.4 Das Vertragsverhältnis unterliegt unter Ausschluss des UN- Kaufrechtsübereinkommens für beide Teile ausschließlich dem deutschen Recht.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen bestehen. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll diejenige Regelung treten, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck inhaltlich am nächsten kommt.